Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1928	Nr. 25

Inhalt:

(Nr. 13358.) Gesetz über die Fortführung und Vollendung der Polderarbeiten westlich des Emder Hafens. Vom 15. Mai 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Fortführung und Vollendung der Polderarbeiten westlich des Emder Hafens einen Betrag von

6 500 000 *RM* (Sechs Millionen fünfhunderttausend Reichsmark)

nach Maßgabe des von den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Mai 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Zugleich für den Finanzminister: Schreiber.

(Nr. 13359.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Vom 1. Mai 1928.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Juni 1928.)

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des der Ausschreibung der Beiträge vorangegangenen letzten Hauptfeststellungszeitraums.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, weil sie nach den §§ 4 und 8 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 233) von der Vermögensteuer befreit sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswertes einem Beitragssatze von 5 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages gleichzustellen ist.

§ 3.

Für die nach dem Grundsteuerreinertrage heranzuziehenden Besitzungen verbleibt es hinsichtlich der Beitragsberechnung bei der Abrundungsvorschrift des Gesetzes.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die am 27. und 28. März 1928 von der Landwirtschaftskammer beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 1. Mai 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13360.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. Mai 1928.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein vom 20. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 126) erhält folgenden Abs. 2:

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, weil sie nach § 4 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 233) von der Vermögensteuer befreit sind, werden die Beiträge zur Landwirtschaftskammer nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswertes einem Beitragssatze von 4,8 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzustellen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 beschlossenen Umlagen Geltung.

Berlin, den 1. Mai 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13361.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 3. Mai 1928.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 13. April 1927 (Gesetzsamml. S. 48) bis zum 1. Oktober 1928 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1928.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 19 vom 9. Mai 1928 S. 499 ist eine Anordnung des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Justizministers vom 4. Mai 1928 über die am 4. Mai 1928 erfolgte Bestimmung von Hinterlegungsstellen gemäß Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verkündet worden, die am 10. Mai 1928 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Mai 1928.

Preußisches Ministerium des Innern.

---

2. In der Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, Nr. 7 vom 1. April 1928 Sp. 341 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. März 1928 zu § 376 a RVO. über die von Trägern der Krankenversicherung an die Hebammen zu zahlenden Gebühren veröffentlicht, die am 1. April 1928 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Mai 1928.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer bei Mehrhoog aus der 100 000 Voltleitung Wesel—Emmerich abzweigenden 100 000 Voltleitung nach Bocholt

   durch die Amtsblätter der Regierung in Düsseldorf Nr. 10 S. 51, ausgegeben am 10. März 1928, und der Regierung in Münster Nr. 11 S. 39, ausgegeben am 17. März 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1928
   über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals (Anlagekapitals) der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft auf 1 200 000 RM

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 17 S. 70, ausgegeben am 28. April 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weißenthurm für die Durchführung und Verbreiterung des im Gemeindebezirke Weißenthurm vom Miesenheimerweg nach dem Stierweg abzweigenden sogenannten verlorenen Weges

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 17 S. 55, ausgegeben am 28. April 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Großkayna nach Oberröblingen a. H.,
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 89, ausgegeben am 12. Mai 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. April 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Obercassel, G. m. b. H. in Obercassel (Siegkreis), für die Anlage einer neuen Drahtseilbahn von ihren in der Gemarkung Bertenau gelegenen Steinbrüchen nach der Reichsbahnstrecke Wiedmühle—Peterslahr
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 17 S. 56, ausgegeben am 28. April 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. April 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 18 S. 142, ausgegeben am 5. Mai 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Pommern für die Errichtung einer Wasserkraftanlage an dem Stolpefluß bei Bedlin
durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 17 S. 53, ausgegeben am 28. April 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.